

Einwilligungserklärung für Minderjährige als Fahrzeughalter

Ein Minderjähriger kann die Zulassung eines Fahrzeuges beantragen, wenn seine gesetzlichen Vertreter einwilligen (§§ 106, 107 Bürgerliches Gesetzbuch -BGB-). Gesetzliche Vertreter des Minderjährigen sind in der Regel die Eltern (§ 1626 BGB), ggf. ein Elternteil oder ein Vormund (§ 1793 BGB).

Eine Zulassung auf minderjährige Fahrzeughalter ist nur möglich:

- wenn ein Schwerbehindertenausweis vorgelegt werden kann oder
- wenn der/die Minderjährige im Besitz der notwendigen Fahrerlaubnis für das Fahrzeug ist
- und die nachfolgende Einwilligungserklärung der/des gesetzlichen Vertreter/s vorliegt.

Als gesetzlicher / gesetzliche Vertreter des minderjährigen **Kindes**

Name	Vorname	Geburtsdatum
wohnhaft in (PLZ, Wohnort, Straße u. Hausnummer)		

erkläre ich / erklären wir

Angaben zum Vater oder Vormund	Name	Vorname	Geburtsdatum
Angaben zur Mutter	Name	Vorname	Geburtsdatum

gem. § 107 BGB die Einwilligung, dass das Fahrzeug mit der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN)

_____ auf deren/dessen Namen zugelassen und in Betrieb genommen werden darf.

Mir/Uns ist bekannt, dass sich etwaige Haftungsansprüche für Personen- und Sachschäden, die sich aus dem Gebrauch des Fahrzeuges ergeben, insbesondere soweit sie über die Versicherungssummen der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung hinausgehen, gegen mich/uns richten.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns zur Übernahme der persönlichen Haftung für alle aus der Zulassung des Kraftfahrzeugs sich etwa ergebende Folgen.

Ort, Datum **Unterschrift des Vaters oder Vormund** **Unterschrift der Mutter**

Bei Zulassung eines Fahrzeuges auf minderjährige Fahrerlaubnisinhaber zusätzlich auszufüllen und zu unterschreiben:

Hiermit beantrage ich die Zulassung des Fahrzeuges auf meinen Namen:

Name, Vorname d. Minderjährigen

Unterschrift des Minderjährigen

Bei der Zulassung des Fahrzeuges sind vorzulegen:

- Ausweise der Eltern/ des Elternteils/ des Erziehungsberechtigten und des Minderjährigen
- Fahrerlaubnis bzw. Prüfbescheinigung
- eine Vollmacht bei nicht persönlicher Vorsprache des Minderjährigen